

Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH

Benutzungs- und Betriebsordnung für das Parkhaus „Altstadt – Schloß“

I. Rechtsgrundlage für die Benutzung

Für die Benutzung des Parkhauses „Altstadt - Schloß“ -nachfolgend Parkhaus genannt- gelten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Betriebsordnung sowie der jeweiligen Entgeltordnung. Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag zustande, die der Benutzer (Mieter) als verbindlich anerkennt.

II. Benutzung und Betrieb

1. Das Parkhaus ist für den allgemeinen Parkverkehr von Kraftfahrzeugen in der Regel durchgehend geöffnet. Es bleibt vorbehalten, das Parkhaus zu bestimmten Zeiten (insbesondere während der Nacht) zu schließen.
2. Für das Verhalten der Benutzer im Parkhaus sowie den Zu- und Abfahrtswegen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
3. Im Parkhaus darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
4. Im Parkhaus sowie auf den Zu- und Abfahrten ist insbesondere verboten:
 - 4.1 das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - 4.2 die Lagerung von Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und von feuergefährlichen Gegenständen, sowie das Liegenlassen gebrauchter Reinigungsmittel (z.B. Putzwolle und dergleichen),
 - 4.3 das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen,
 - 4.4 das unnötige Laufen lassen von Motoren,
 - 4.5 das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche.
5. Es ist untersagt, auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen oder Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen oder nachzufüllen.
6. Der Parkhausbenutzer darf sein Fahrzeug auf einem markierten Einstellplatz nur so abstellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist.
7. Der Aufenthalt im Parkhaus sowie im Bereich der Zu- und Abfahrtswege und Rampen ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung nicht gestattet.
8. Die Reinigung des Parkhauses wird durch die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH sichergestellt. Der Parkhausbenutzer hat jedoch von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung veranlasst dies die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH auf Kosten des Verursachers.
9. Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH bzw. der Stadt Bad Mergentheim sind berechtigt, das eingestellte Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr und in den in dieser Benutzungs- und Betriebsordnung bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Benutzers (Mieters) aus dem Parkhaus zu entfernen.
10. Der Benutzer verpflichtet sich, Frauen- und Behindertenparkplätze nur bestimmungsgemäß zu benutzen.

III. Einstellungsbedingungen

1. Die Benutzung des Parkhauses ist nur mit verkehrsrechtlich zugelassenen Fahrzeugen erlaubt.

2. Das Benutzungsentgelt (Miete) bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der im Parkhaus ausgehängten Preisliste bzw. nach der Preisanzeige an der automatischen Kasse. In besonderen Benutzungsfällen kann das Benutzungsentgelt einzelvertraglich vereinbart werden.
3. Kurzzeitparker sind verpflichtet, das fällige Benutzungsentgelt vor der Ausfahrt aus dem Parkhaus an der automatischen Kasse zu entrichten.
4. Bei Verlust eines Kurzzeit-Parkscheins (Tarif Nr. 1) ist das Benutzungsentgelt für einen vollen Tag (10 Stunden) zu bezahlen.
5. Nach Ablauf der Parkerlaubnis bei Mietverträgen hat der Mieter das Fahrzeug zu entfernen. Bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs steht der Vermieterin ein Benutzungsentgelt entsprechend der tatsächlichen Einstelldauer zu.

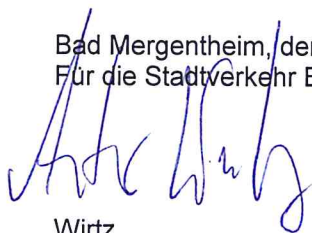
IV. Haftung

1. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsrechtlich zu sichern.
2. Die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH als Vermieterin übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Parkhausbenutzer oder durch sonstige dritte Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Gleiches gilt für Entwendungen.
Für nachweislich durch die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH selbst, ihre Angestellten oder Beauftragten verschuldeten Schäden haftet sie nur im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko des Parkhausbenutzers (Mieters). Störungen an den technischen Einrichtungen des Parkhauses berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.
3. Der Parkhausbenutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH (als Eigentümerin und Vermieterin des Parkhauses) oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder die Verunreinigungen durch das eingestellte Kraftfahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH bedarf.

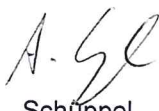
V. Sonstige Bestimmungen

1. Die Anweisungen Bediensteter der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH bzw. von ihr beauftragter Personen sind zu befolgen. Diese handeln während ihrer Anwesenheit auf Anordnung und im Namen der Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH und üben für sie das Hausrecht im Parkhaus aus.
2. Für die Benutzung des Parkhauses gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit in dieser Nutzungs- und Betriebsordnung nichts anderes geregelt ist.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Mergentheim.

Bad Mergentheim, den 04.01.2021
Für die Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH:



Wirtz
Geschäftsführer



Schüppel
Geschäftsführer